

Das Kloster Werden in den karolingischen Reichsteilungen

Das um das Jahr 800 von dem friesischen Missionar Liudger (*ca.742-†809) gegründete Kloster Werden a.d. Ruhr (heute: Essen-Werden)¹ lag zu dieser Zeit keineswegs im Zentrum des Frankenreichs Karls des Großen, sondern vielmehr an dessen Peripherie zwischen fränkischem Niederrhein und gerade unterworfenem sächsischen Westfalen. Die politische Grenzlage schien dabei im fränkischen Gesamtreich Karls des Großen und seines Nachfolgers Ludwig des Frommen aufgehoben, die kulturellen Unterschiede blieben sicher noch eine Weile bestehen. Der Tod Ludwigs des Frommen leitete dann die Zeit der karolingischen Reichsteilungen ein, und fortan waren für den Niederrhein politisch die neuen fränkischen Reichsteile bzw. Teilreiche bedeutsam geworden: das Mittelreich bzw. Lothringen auf der einen und das ostfränkische Reich auf der anderen Seite. Denn diese Teilreiche teilten auch den Niederrhein in eine West- und Osthälfte. Unklar und umstritten blieb aber bisher in der Forschung die Frage nach dem Grenzverlauf. Mit anderen Worten: Zu welchen der karolingischen Teilreiche des 9. und beginnenden 10. Jahrhunderts hat das Land an der unteren Ruhr und mithin Werden gehört?

I. Der Zerfall des Karolingerreiches

Mit dem Zerfall der karolingerstaatlichen Ordnung im 9. und 10. Jahrhundert bezeichnen wir zwar einerseits die von vielen Faktoren begleitete Desintegration des Gesamtreichs Karls des Großen (768-814), erkennen aber auch andererseits die durch Zufälle bedingte Einmaligkeit dieses Großreichs am Anfang der europäischen Geschichte. Denn wie bei den ihnen vorangegangenen merowingischen Herrschern war auch bei den karolingischen Königen – auf Grund des dynastischen Charakters des fränkischen Königtums – die Praxis der Reichsteilung üblich, und nur dynastischen Zufällen – wie etwa dem Tod Karlmanns (771), des

¹ Die verwendeten Abkürzungen entsprechen, wenn nicht weiter angegeben, den üblichen; dies gilt insbesondere für die zitierten Quellen aus den Monumenta Germaniae Historica (= MGH). Hinsichtlich der nachfolgenden, ereignisgeschichtlichen Überlegungen verweisen wir noch auf die Regesta Imperii (= RI): Die Regesten des Kaiserreiches unter den Karolingern 751-918, hg. v. JOHANN FRIEDRICH BÖHMER, neu bearb. v. ENGELBERT MÜHLBACHER u. JOHANN LECHNER, 1899-1908 (= Regesta Imperii I), Ndr Hildesheim 1966; Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich I. und Otto I., hg. v. JOHANN FRIEDRICH BÖHMER, neu bearb. v. EMIL VON OTTENTHAL (= Regesta Imperii II,1), 1893, Ndr Hildesheim 1967. Die Werdener Frühgeschichte im 9. und 10. Jahrhundert ist dargestellt bei: BUHLMANN, MICHAEL, Liudger an der Ruhr, in: Ich verkünde euch Christus. St. Liudger, Zeuge des Glaubens 742-809 [1998], S.22-42; BUHLMANN, MICHAEL, Mittelalter, in: BÖTEFÜR, MARKUS, BUCHHOLZ, GEREON, BUHLMANN, MICHAEL, Bildchronik Werden. 1200 Jahre, Essen 1999, S. 14-84, hier: S.14-32; FREISE, ECKHARD, Liudger und das Kloster Werden. Über Gründerväter, Gründerjahre und Gründungstradition, in: Das Jahrtausend der Mönche. KlosterWelt Werden 799-1803 (= Ausstellungskatalog), hg. v. JAN GERCHOW, Essen-Köln 1999, S.59-64; NOTTARP, HERMANN, Das Ludgerische Eigenkloster Werden im 9. Jahrhundert, in: HJb 37 (1916), S.80-98; STÜWER, WILHELM (Bearb.), Die Reichsabtei Werden an der Ruhr (= Germania Sacra NF 12, Erzbistum Köln 3), Berlin-New York 1980, S.88ff.

Bruders Karls des Großen – war es zu verdanken, dass das Frankenreich über knapp sieben Jahrzehnte geeint war. Dabei hatte schon Karl der Große im Reichsteilungsplan von Diedenhofen (6. Februar 806) – übrigens unter Ausgrenzung des Weihnachten 800 erworbenen Kaisertums – die Teilung seines Reiches unter die drei damals noch lebenden (legitimen) Söhne verfügt. Nur der frühe Tod zweier Söhne ermöglichte dann die alleinige Nachfolge Ludwigs des Frommen (814-840) als König und Kaiser (Aachener Kaiserkrönung; 11. September 813) in einem ungeteilten Reich. Die Politik Ludwigs und seiner Berater in den ersten Regierungsjahren bestand nun darin, die Reichseinheit festschreiben zu wollen. Die sog. *Ordinatio imperii* (Juli 817) bestimmte, dass das Kaisertum – gleichsam das Symbol der Reichseinheit, da unteilbar – an den ältesten Ludwig-Sohn Lothar gehen und diesem wiederum – gemäß abgestuften Kompetenzen – die jüngeren Brüder Ludwig der Deutsche und Pippin (von Aquitanien) mit ihren Unterkönigreichen unterstellt werden sollten. Wie bekannt, wurde die *Ordinatio* in der Folgezeit Makulatur, denn nicht nur die zurückgesetzten Ludwig-Söhne beriefen sich auf das traditionelle, Gleichheit definierende Erbrecht der legitimen karolingischen Nachfolger, auch der Vater distanzierte sich von der eigenen Hausordnung zugunsten des nachgeborenen, aus zweiter Ehe stammenden Karls (des Kahlen) (ab 829); dies wiederum rief den ältesten Sohn Lothar als Verteidiger der *Ordinatio* auf den Plan. So ist das letzte Regierungsjahrzehnt Ludwigs des Frommen durch den Kampf um die Thronfolge(ordnung) bestimmt, dies bei wechselnden Koalitionen zwischen den Söhnen und bei immer größerer Machteinbuße auf Seiten des alternden Kaisers. Der Tod Ludwigs (20. Juni 840) ließ den fränkischen Bürgerkrieg vollends entflammen, und erst die Niederlage Lothars (I.) (840-855) bei Fontenoy(-en-Puisaye) (25. Juni 841) und das Straßburger Bündnis zwischen Ludwig (II.) dem Deutschen (840-876) und Karl (II.) dem Kahlen (840-877) (Straßburger Eide; 14. Februar 842) ließen Lothar in die in Verdun beschlossene Reichsteilung unter der Samtherrschaft der karolingischen Dynastie einwilligen (August 843). Danach ergab sich eine die Kernzone des Karlsreichs zwischen Rhein und Loire berücksichtigende Dreiteilung in ein West-, Mittel- und Ostreich, wobei das Mittelreich Lothars und das Ostreich Ludwigs des Deutschen u.a. am Niederrhein und in Friesland aufeinander stießen. Das Mittelreich wurde nach dem Tod Lothars (29. November 855) wiederum dreigeteilt; der nördliche Teil fiel an den zweitältesten Sohn Lothar II. (855-869). In dieses nach dem jüngeren Lothar als „Reich Lothars“ (*regnum Hlotharii*; Lothringen) bezeichnete Gebiet teilten sich im Vertrag von Meerssen (8. August 870) das west- und ostfränkische Reich. Mit dem Vertrag von Ribémont (879/80) waren dann auch die Westteile Lothringens ostfränkisch geworden, und zwar regierte hier und im Norden und in der Mitte des Ostreichs Ludwig (III.) der Jüngere (876-882), ein Sohn Ludwigs des Deutschen. Geeint war das Frankenreich dann noch einmal unter Karl III. (885-887/88) und zerfiel nach dessen Absetzung und Tod sofort wieder in Westfranken, Ostfranken – einschließlich Lothringen – und Italien. Der ostfränkische König Arnulf (888-899) organisierte dabei Lothringen als Unterkönigreich unter seinem Sohn Zwentibold (895-900), um der Sonderstellung des Landes zwischen West- und Ostfranken Rechnung zu tragen. Lothringen kehrte aber nach dem Tod des letzten ostfränkischen Karolingers Ludwig (IV.) des Kindes (900-911) dem Ostreich den Rücken zu und war bis zur erneuten Eingliederung nach Ostfranken (925) unter dem sächsischen König Heinrich I. (919-936) Teil des

westfränkischen Reiches vornehmlich unter dem Karolinger Karl III. dem Einfältigen (898-923).²

Bei den Reichsteilungen wurden – infolge der fehlenden kartographischen Grundlagen – die Grenzen auf dem „Weg der deskriptiven Grenzbestimmung“ ermittelt. So erstellte eine Kommission von 120 Männern zunächst eine *descriptio regni*, eine Beschreibung des Frankenreichs Ludwigs des Frommen, bevor in Verdun die Teilung des Reiches vollzogen werden konnte. Ähnliche *descriptiones* sind bei anderen Reichsteilungen anzunehmen, wie der Vertrag von Meerssen zeigt. Geteilt wurde im wesentlichen nach den Grafschaften (*comitatus*) des Frankenreichs; die Anteile konnten so eindeutig abgegrenzt werden. Die Grenzen waren dabei in kaum oder unbesiedelten Gebieten Grenzzonen aus Wald und Ödland, in den Siedlungsgebieten Abgrenzungslinien. Daher auch die Vorliebe für „nasse Grenzen“, für Reichsteile trennende Flüsse wie etwa den Rhein. In Konsequenz wusste also jeder Bewohner des Frankenreichs, zu welchem Herrschaftsbereich eines karolingischen Königs er gehörte, wem er Abgaben und (Kriegs-) Dienste leisten musste.³ Deutlich wird dies vor dem Hintergrund dessen, was Einhard (*ca.770-†840), der Berater und Biograf Karls des Großen, in seiner *Vita Caroli* zur Situation an der fränkisch-sächsischen Grenzzone schreibt. Danach verlief die Grenze zwischen Franken und Sachsen zwar auch entlang von Wald und Bergen, meist aber in der offenen Ebene, was massive Streitigkeiten verursachte.⁴

II. Die politische Raumgliederung des frühen Mittelalters an der unteren Ruhr

Zur Feststellung der landschaftlichen und politischen Raumgliederung an der unteren Ruhr sind wir zum größten Teil auf Urkunden angewiesen, von denen die Werdener Traditions- (Besitz-) Urkunden aus der 1. Hälfte des 9. Jahrhunderts den wichtigsten Beitrag liefern. Hinzu kommen einige Diplome karolingischer und ottonischer Herrscher und historiographische Quellen der Karolingerzeit.⁵ Im Lichte dieser Quellen erscheint die Landschaft bzw.

² Zur karolingischen Geschichte im 9. und beginnenden 10. Jh. vgl.: HLAWITSCHKA, EDUARD, Vom Frankenreich zur Formierung der europäischen Staaten- und Völkergemeinschaft (840-1046). Ein Studienbuch, Darmstadt 1986, S.75-113; PRINZ, FRIEDRICH, Grundlagen und Anfänge. Deutschland bis 1056 (= Neue Deutsche Geschichte, Bd.1), S.93-134; SCHIEFFER, THEODOR, Das Karolingerreich. Die karolingischen Nachfolgestaaten, in: SCHIEFFER, THEODOR (Hg.), Europa im Wandel von der Antike zum Mittelalter (= Handbuch der europäischen Geschichte, Bd.1), 1976, Ndr Stuttgart 1979, S.527-664; SCHIEFFER, THEODOR, Die Karolinger (= Urban Tb 411), Stuttgart-Berlin-Köln, S.70-204. Zu Lothringen s. insbesondere HLAWITSCHKA, EDUARD, Lotharingen und das Reich an der Schwelle der deutschen Geschichte (= Schriften der MGH, Bd.21), Stuttgart 1968.

³ MIECK, ILJA, Deutschlands Westgrenze, in: DEMANDT, ALEXANDER (Hg.), Deutschlands Grenzen in der Geschichte, München 1993, S.197-239, hier: S.199-203; NONN, ULRICH, Pagus und Comitatus in Niederlothringen. Untersuchungen zur politischen Raumgliederung im früheren Mittelalter (= Bonner Historische Forschungen, Bd.49), Bonn 1983, S.49f.

⁴ Einhard, Leben Karls des Großen, c.7, in: Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte, Tl.1: Die Reichsannalen. Einhard, Leben Karls des Großen. Zwei „Leben“ Ludwigs. Nithard, Geschichten, hg. von REINHOLD RAU (= FSGA, Bd.5), Darmstadt 1955, S.173ff.

⁵ Die frühen Werdener Urkunden sind zu finden bei: BLOK, DIRK PETER, De oudste particuliere Oorkonden van het klooster Werden. Een diplomatische Studie met enige uitweidingen over het ontstaan van dit soort oorkonden in het algemeen (= Van Gorcum's Historische Bibliotheek 61), Assen 1960. – Die relevanten Königsurkunden liegen ediert vor in der MGH-Diplomatarreihe, und zwar: MGH. Die Urkunden der deutschen Karolinger: Bd.1: Die Urkunden Ludwigs des Deutschen, Karlmanns und Ludwigs des Jüngern, hg. v. PAUL KEHR, 1932-1934, Ndr München 1980; Bd.3: Die Urkunden Lothars I. und Lothars II., bearb. v. THEODOR SCHIEFFER, Berlin-Zürich 1966; Bd.4: Die Urkunden Zwentibolds und Ludwigs des Kindes, hg. v. THEODOR SCHIEDER, 1960, Ndr München 1982; MGH. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser: Bd.1: Bd.1: Die Urkunden Konrads I., Heinrichs I. und Ottos I., hg. v. THEODOR SICKEL, 1879-1884, Ndr München 1980; Bd.6: Die Urkunden Heinrichs IV., hg. v. DIETRICH VON GLADISS u. ALFRED GAWLIK, 1941-1978, Ndr Hannover 1959/1978. Die in der MGH edierten Diplome der karolingischen Herrscher werden dann wie folgt abgekürzt: DHIV = Urkunde Heinrichs IV.; DLJ = Urkunde Ludwigs des Jüngeren; DLK = Urkunde Ludwigs des Kindes; DLoll = Urkunde Lothars II.; DOI = Urkunde Ottos I.; DZwent = Urkunde Zwentibolds. – An historiographischen Quellen finden im folgenden Verwendung: MGH. Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum

Siedlungskammer, die wir nach diesen Urkunden „Ruhrgau“ (*zuricho, Ruricgoa*) nennen, als Teil größerer Einheiten, die wir mit den „Ländern“ Hattuarien (*terram Chattuariorum, Hattuaris*) und Ribuarien (*terra Riguarense, Ribuaris*) identifizieren können.⁶

Der um 515 zum ersten Mal bezeugte Name „Hattuarien“⁷ weist auf den fränkischen Teilstamm der Chattuarier hin, die sich im Zuge der völkerwanderungszeitlichen Landnahme linksrheinisch bis in Gegend von Xanten hatten ausdehnen können. Hattuarien umfaßte den linksrheinischen Raum zwischen Neuß und Kleve mit Schwerpunkt in der ehemaligen römischen *civitas Traianensium* (Xanten), wobei entsprechende rechtsrheinische Gebiete – z.B. entlang der unteren (und mittleren) Ruhr oder östlich von Xanten (Hettert) – dem linksrheinischen Raum vorgelagert waren. Kernzone Ribuariens⁸ war die ehemals römische *civitas Ubiorum*, also das linksrheinische Kölner Gebiet, das aus der *Francia Rinensis* des von den Franken eroberten Nieder- und Mittelrheins (5. Jahrhundert) hervorging und dem – wohl ab der 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts – eine rechtsrheinische Entsprechung bis zur Ruhr zugeordnet war. Die *terra* Ribuarien war vielleicht schon zu Beginn des 7. Jahrhunderts als austrasisch-merowingisches Dukatum (Herzogtum) organisiert worden und zur Zeit Karls des Großen Basis für die Feldzüge des Herrschers im Sachsenkrieg (772-804). Der Ruhrgau lag dabei im fränkisch-sächsischen Spannungsfeld an exponierter Stelle, wenn wir auch über die Bevölkerungsgruppen, die die karolingischen Quellen „Franken“ und „Sachsen“ nennen, kaum etwas wissen.⁹ Nur aus der Perspektive der politischen Raumgliederung, mit der die damals Herrschenden ihre Herrschaftsbereiche überzogen, erkennen wir, dass das ehemals zu Hattuarien gehörige Gebiet an der unteren Ruhr nun Teil Ribuariens geworden war. Dies wird auch bestätigt durch den Inhalt der Werdener Urkunden.¹⁰

separatim editi (=SSrG in us. schol.): Bd.[5]: Annales Bertiniani, hg. v. GEORG WAITZ, Hannover 1883; Bd.[50]: Reginonis abbatis Prumiensis Chronicon cum continuatione Treverensi, hg. v. FRIEDRICH KURZE, 1890, Ndr Hannover 1989. Die Hauptwerke der karolingischen Geschichtsschreibung liegen übersetzt vor in der Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe (= FSGA): Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte, Tl.1; Tl.2: Jahrbücher von St. Bertin. Jahrbücher von St. Vaast. Xantener Jahrbücher, hg. v. REINHOLD RAU (= FSGA, Bd.6), Darmstadt 1958; Tl.3: Jahrbücher von Fulda. Regino, Chronik. Notker, Taten Karls, hg. v. REINHOLD RAU (= FSGA, Bd.7), Darmstadt Ndr 1982.

⁶ Zu Ruhrgau, Hattuarien, Ribuarien und zum Folgenden s. auch: BUHLMANN, MICHAEL, Ratingen bis zur Stadterhebung (1276), in: Ratinger Forum 5 (1997), S.5-33, hier: S.8-13.

⁷ Vgl. dazu die Ausführungen bei NONN, Pagus, S.74-89; zu den Chattuariern s. EWIG, EUGEN, Das Frankenreich der Merowinger (= Urban Tb 392), Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1988, S.9f. Folgende Orte an der unteren und mittleren Ruhr lagen nachweislich in Hattuarien: (Mülheim-) Styrum (DHIV 200 (1067): *in villa Stirrim dicta in pago Hettero in comitatu Gerardi comitis sita*), (Duisburg-) Mündelheim (DOI 89 (947 Mai 4): *in villa Mundulingheim in pago Hatteri in comitatu Erenfridi*) und Hattingen (aufgrund des Ortsnamens *Hatnicke*).

⁸ Zu Ribuarien vgl. NONN, Pagus, S.164-189; EWIG, EUGEN, Die Stellung Ribuariens in der Verfassungsgeschichte des Merowingerreiches, in: EWIG, EUGEN, Spätantikes und fränkisches Gallien. Gesammelte Schriften (1952-1973), Bd.1, hg. v. HARTMUT ATSMÄ (= Beihefte der Francia, Bd.3,1), München 1976, S.450-471; EWIG, EUGEN, Die Civitas Ubiorum, die Francia Rhinensis und das Land Ribuarien, in: Spätantikes und fränkisches Gallien, Bd.1, S.472-503. Laut den Quellen lagen mindestens zu Beginn des 9. Jahrhunderts die Orte (Essen-) Werden (BLOK, Oorkonden, Nr.45 (815 Jan 22): *in pago Ripariorum, in loco qui dicitur Uuerthina, super fluuio Rure*; BLOK, Oorkonden, Nr.39 (819 Sep 11): *in loco que dicitur Uuerthina, in pago Ruricgoa, in ducatu Ripariorum* u.a.), (Essen-) Laupendahl (BLOK, Oorkonden, Nr.49 (834 Okt 24): *in pago Riporum, in loco qui dicitur Uuerthina, super fluuio Rura; in prefato pago, in uilla nuncupante In Lopanheldi*), (Essen-) Oefte (BLOK, Oorkonden, Nr.50 (834 Okt 28): *in pago Riporum, in loco qui dicitur Uuerthina, super fluuio Rure, in supramemorato pago, in uilla qui dicitur Uuiti* u.a.), (Essen-) Heisingen (BLOK, Oorkonden, Nr.51 (834 Nov 23): *in uilla que dicitur Hesingi, in pago Riporum, super fluuio Rura*), +Tottonthorra und (Essen-) Fischlaken (BLOK, Oorkonden, Nr.56 (838 Mrz 30): *in pago Riporum, in loco qui dicitur Uuerthina, super fluuio Rura; in loco qui dicitur Tottonthorra, in uilla que dicitur Fislaca, in pago Riporum*), (Essen-) Harnscheidt (BLOK, Oorkonden, Nr.57 (838 Okt 23): *in pago Riporum, in loco qui dicitur Uuerthina, super fluuio Rura; in pago prefato, in uilla que dicitur Hernatscet, super ripam prefati fluminis*) und (Mülheim-) Menden (BLOK, Oorkonden, Nr.54 (836 Okt 31): *in pago Riporum, in loco qui dicitur Uuerthina, super fluuio Rura, ... in prefato pago, in uilla nuncupante Menithinni, super ripam prefati fluminis*) in Ribuarien. Alle Urkunden sind Abschriften im *Chartularium Werdinense* aus der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts.

⁹ POHL, WALTER, Franken und Sachsen: die Bedeutung ethnischer Prozesse im 7. und 8. Jahrhundert, in: 799 – Kunst und Kultur der Karolingerzeit. Karl der Große und Papst Leo III. in Paderborn, Bd.3: Beiträge zum Katalog der Ausstellung, Paderborn 1999, S.233-236.

¹⁰ Fast alle Ruhrgau-Belege finden sich dabei in den Werdener Traditionsurkunden, u.a.: BLOK, Oorkonden, Nr.32 (811 Okt 27): *in p(a)go ruracgauua, in uilla que uocatur Menithinna*; BLOK, Oorkonden, Nr.41 (820 Mai 29): *in pago Ruriggo, in loco qui dicitur Uuerthina*; BLOK, Oorkonden, Nr.48 (-834 Nov 9): *in pago Rurucgao, in loco qui dicitur Uuerthina, super fluuio Rure; in suprame(mo)rato pago, in uilla nuncupante Uuiti*; BLOK, Oorkonden, Nr.60 (843 Nov 12): *in pago Ruricgoa, in loco Uuerthina,*

Nach 839 erwähnen die Quellen einen *ducatus* Ribuarien nicht mehr. Man kann davon ausgehen, dass Ribuarien bei der Reichsteilung von Verdun (843) zerschnitten und spätestens dabei der Dukat aufgehoben worden ist. Im Teilungsvertrag von Meerssen vom 8. August 870 begegnet uns immerhin eine Untergliederung des Landes, wird hier doch von den „fünf Grafschaften in Ribuarien“ (*in Ribuarias comitatus quinque*) gesprochen, die als Teil Lothringens dem Ostreich Ludwigs des Deutschen zufallen sollten.¹¹

Betrachten wir noch den politischen Bezirk, der in einer Urkunde Ludwigs des Kindes umschrieben wird. Im Diplom vom 3. August 904 heißt es:¹²

Quelle: Urkunde König Ludwigs des Kindes (904 August 3)

[...] Deswegen sei allen unseren Getreuen, den gegenwärtigen und den zukünftigen, bekannt gemacht, dass – auf Bitten unserer ehrwürdigen Begleiter Konrad und Gebhard – der hochgeachtete Konrad, unser nahestehender Freund und Abt des Klosters des heiligen Suitbert, unsere Gnade erbeten hat, damit wir kraft dieser Urkunde die zu diesem Kloster gehörenden Güter [, die] in den Grafschaften Ottos und Eberhards im Bezirk Duisburg und im Gellepgau [gelegen sind,] den Brüdern dieses Klosters überlassen und als unsere Gabe zugestehen. Wir haben auch dieser Bitte frei zugestimmt und den Beschluss gefasst, dass es so geschehen soll. Wir gestehen zu, dass diese Güter insbesondere zu dauerndem Nutzen bei diesen [Brüdern] verbleiben, und übertragen ihnen einen Fronhof in (Kaisers-)Werth, fünf Zellen – eine in Kierst, die zweite in Ilverich, die dritte in Gellep, die vierte in Himmelgeist, die fünfte in Mettmann -, alle Güter, die dazugehören in Neurath und *Herisceithe* bis nach Herbeck, sowie einen Hof in Anger und andere Hufen, die bis heute den Brüdern gehören und dienen. Auch diese Güter übergeben wir mit Hörigen und allem Zubehör – wie zuvor gesagt – dauernd den Brüdern, die dem Herrn dienen [...]

Edition: MGH DLK 35. Übersetzung: BUHLMANN.

Es werden in der vorstehenden Königsurkunde der (Düsseldorf-) Kaiserswerther Brüdergemeinschaft, die auf den heiligen Missionar Suitbert (†713) zurückgeht, Güter im „Duisburger Bezirk“ und im Gellepgau zugewiesen. Als weltlicher Laienabt des Kaiserswerther Klosters fungierte dabei Konrad, der spätere König Konrad I. (911-918) und Nachfolger Ludwigs des Kindes. Konrad war Mitglied der mächtigen Adelsfamilie der Konradiner, die auch am Niederrhein bedeutende Machtpositionen innehatte. Der hier genannte *pagus Diuspurch*, die (nach den Vororten des 10. bis 12. Jahrhunderts in der Forschung so bezeichnete) Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft zwischen Rhein, Ruhr und Wupper und bis zur (kaum bestimmbaren) fränkisch-sächsischen Grenzzone, lag in den Händen eines Konradiners, nämlich des Grafen Otto. Die Lage der Kaiserswerth zugehörigen Orte war weiter so, dass das Diplom die linksrheinischen Orte dem Gellepgau, der sich von Neuß bis Hohenbudberg erstreckenden Grafschaft um (Krefeld-) Gellep, die rechtsrheinischen dem *pagus Diuspurch* zuordnete, jeweils unter einem eigenen Grafen.¹³ Dabei reichte die Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft zum Zeitpunkt der Ausstellung des Diploms von 904 sicher schon mindestens eine Generation weit zurück. Nur so sind auch die Immunitätsprivilegien Ludwigs des Jüngeren und seiner Nachfolger für die Klöster Werden und Kaiserswerth zu erklären.¹⁴

super fluuio Rure; BLOK, Oorkonden, Nr.61 (844 Jun 17): *in pago Ruricgoa, in loco que dicitur UUerithina, super fluuio Rure*; DHIV 172 (1065 Okt 16): *curtem nostram Tusburch dictam, in pago Ruriggouue, in comitatu Herimanni comitis palatini sitam*.

¹¹ MGH Capitularia regum Francorum, Bd.2, hg. v. ALFRED BORETIUS u. VIKTOR KRAUSE, 1883, Ndr Hannover 1984, Capit. II 251; LAUTEMANN, WOLFGANG (Bearb.), Geschichte in Quellen, Bd.2: Mittelalter. Reich und Kirche, München ²1978, S.122f, Nr.116.

¹² DLK 35.

¹³ LORENZ, SÖNKE, Kaiserwerth im Mittelalter. Genese, Struktur und Organisation königlicher Herrschaft am Niederrhein (= Studia humaniora, Bd.23), Düsseldorf 1993, S.23ff, 30ff; ROTTHOFF, GUIDO, Studien zur mittelalterlichen Geschichte im Raum Krefeld, in: RhVjbill 41 (1977), S.1-39.

¹⁴ Werden: DLJ 6 (877 Mai 22); Kaiserswerth: DLJ 7 (877 Jun 13).

Die Ortsbelege in den Werdener Traditionsurkunden des 9. Jahrhunderts und der Meersener Teilungsplan machen nun klar, dass Werden und der Ruhrgau zu der Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft gehörten, deren Gebiet erst hattuarisch, dann (zunächst) rechtsrheinischer Teil des ribuarischen Dukats gewesen war. Die Grafschaft mag dabei vielleicht in die Zeit Karls des Großen zurückreichen und in Zusammenhang mit der Einführung der sog. karolingischen Grafschaftsverfassung entstanden sein, wie sie um die Wende vom 8. zum 9. Jahrhundert für das ins Frankenreich eingegliederte Sachsen belegt ist.¹⁵

III. Die Ostgrenze Lothringens

Die Zeugnisse, die auf die Ostgrenze des Mittelreichs und Lothringens im Abschnitt zwischen Wupper und Ruhr hinweisen, sind durchaus widersprüchlich. Die Annales Bertiniani sprechen anlässlich der Reichsteilung von Verdun davon, dass Ludwig der Deutsche „alles jenseits des Rheins“ erhalten habe,¹⁶ Traditionsurkunden des Klosters Werden datieren bis Anfang 845 nach den Regierungsjahren Lothars I., dann nach denen Ludwigs.¹⁷ Eine Schenkung König Lothars II. an die um 850 gegründete Gemeinschaft Essener Sanctimonialen betrifft die Orte (Duisburg-) Homberg und (Duisburg-) Kassel (Kasslerfeld).¹⁸ In der Meersener „Teilung des Königreichs Lothars II.“ (*divisio regni Hlotharii II*) fallen Hattuarien (*Hattuaris*) und „fünf Grafschaften in Ribuarien“ (*in Ribuaris comitatus quinque*) an das Ostreich,¹⁹ während der lothringische Unterkönig Zwentibold (895-900) für Werden und in Essen urkundet.²⁰ Nach dem Aussterben der ostfränkischen Karolinger (911) entschieden sich die lothringischen Großen für den westfränkisch-karolingischen König Karl den Einfältigen,²¹ und die geistliche Frauengemeinschaft in Gerresheim datierte eine Urkunde nach

¹⁵ Zur Grafschaftsverfassung s.: NONN, Pagus, S.50f; SCHULZE, HANS K., Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins (= Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd.19), Berlin 1973, S.306f.

¹⁶ Ann. Bertiniani ad an. 843 (= SSrG in us. schol. [5], S.29f): „Bei der Verteilung der Anteile erhielt Ludwig alles jenseits des Rheins, dazu diesseits die Städte Speyer, Worms und Mainz mit den Gauen ...“ (*Ubi distributis portionibus, Hludowicus ultra Rhenum omnia, citra Renum vero Nemetum, Vangium et Mogontiam civitates pagosque sortitus est ...*).

¹⁷ Folgende in Werden 841-845 ausgestellte Urkunden beziehen sich auf Lothar I.: BLOK 58 (841 Dez 5), BLOK 60 (843 Nov 12), BLOK 61 (844 Jun 17), BLOK 62 (845 Jan 7); die Urkunden BLOK 63 (845 Aug 19), BLOK 64 (846 Jan 21), BLOK 65 (847 Aug 18) und BLOK 66 (848 Jun 20-Dez 25) wurden nach den Königsjahren Ludwigs des Deutschen datiert.

¹⁸ DLoll 45 (855-869), DOI 85 (947 Jan 15): „... auch die zwei Orte Homberg und Kassel von König Lothar ...“ (*... duas etiam villas Hohemberg, Cassella a Lothario rege ...*). – In der Urkunde vom 15. Januar 947 bestätigte König Otto I. (936-973) der Essener Frauengemeinschaft u.a. die Schenkungen seiner königlichen Vorfahren, da die diesbezüglichen Urkunden bei einem Brand vernichtet worden waren. Unter den Schenkungen befand sich auch die König Lothars II. betreffend die Orte Homberg und Kasslerfeld. Wir können voraussetzen, dass der Herrscher diese bedeutende Schenkung für eine Kirche seines Reiches tätigte. Die Orte Homberg und Kasslerfeld selbst reichen allerdings als Beweis für ein Rhein übergreifendes Reich Lothars nicht aus. Homberg lag und liegt linksrheinisch, während das heute zwar rechtsrheinische Kasslerfeld in karolingischer und ottonischer Zeit wohl westlich des Rheins gelegen war. Erst der Rheindurchbruch bei Essenberg (um 1200) hat im wesentlichen zur heutigen Situation des Rheinlaufs bei Duisburg geführt. Der Rhein floss nun nicht mehr unmittelbar an der Duisburger Altstadt vorbei, Kasslerfeld wurde rechtsrheinisch. Vgl. dazu: HOPPE, CHRISTINE, Die großen Flussverlagerungen des Niederrheins in den letzten zweitausend Jahren und ihre Auswirkungen auf Lage und Entwicklung der Siedlungen (= Forschungen zur deutschen Landeskunde, Bd.189), Bonn-Bad Godesberg 1970, S.16f; SCHELLER, HANS, Der Rhein bei Duisburg im Mittelalter, in: DF 1 (1957), S.45-86, hier: S.66ff, 75ff.

¹⁹ Capit. II 251.

²⁰ DZwent 19 (898 Mai 11): Zwentibold nimmt das Kloster Werden samt dessen in seinem Reich gelegenen Besitzungen in seinen Schutz. Die Abschrift im Werdener *Liber privilegiorum maior* aus der Mitte des 12. Jahrhunderts beruht auf einer echten Vorlage. – DZwent 22 (898 Jun 4): „Gegeben an den 2. Nonen des Juni im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 898, Indiktion 1, aber im 4. Jahr des frommsten Königs Zwentibold; geschehen im heiligen Kloster Essen am Pfingsttag“ (*Data II non. iun. anno incarnationis domini DCCCXCVIII, indictione I, anno vero regis piissimi Zuentebolchi IIII; actum ipso in monasterio sacrosancto die pentecoste Astnide nuncopato*). Die original überlieferte Urkunde hat die Schenkung von linksrheinisch gelegenen Gütern an die Frauengemeinschaft Essen zum Inhalt.

²¹ Zur Übernahme der lothringischen Herrschaft Karls des Einfältigen am 1. November 911 und zu den Feldzügen Konrads I. (911-918) in den Jahren 912 und 913 vgl. RI I 2070a, 2071a, 2075a, 2077a, 2087a; EWIG, Frühes Mittelalter, S.200f; SCHIEFFER, Karolinger, S.200f.

Regierungsjahren Karls.²² Karl selbst, der sich fast ununterbrochen in Lothringen aufhielt, urkundete 922 in Duisburg.²³ Schließlich ist noch von zwei Herrschertreffen zu berichten: das eine fand auf dem Rhein bei Bonn am 7. November 921 zwischen Karl und dem ostfränkischen König Heinrich I. (919-936) statt,²⁴ das andere Anfang 923 zwischen Heinrich I. und dem westfränkischen König Robert I. (922-923) „im Gau Ribuarien oberhalb des Flusses Ruhr“ (*in pagum Ribuarium super fluvium Ruram*),²⁵ also an einem Ort, den man – auch eingedenk gleichlautender, um hundert Jahre älterer Werdener Urkunden – wohl im Ruhrgau, vielleicht bei der spätkarolingischen Burganlage (Mülheim-) Broich, vielleicht zwischen Werden und Essen oder nahe der Ruhrmündung zu suchen hat.²⁶ Hinzufügen möchte ich, dass seit der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts in der Werdener Überlieferung Hinweise auf Ribuarien nicht mehr auftauchen, hingegen – wie erwähnt – zwei Königsurkunden aus dem 10. und 11. Jahrhundert das Land an der unteren Ruhr als zu Hattuarien gehörig betrachten.²⁷ Die aufgeführten Quellenbelege machen klar, dass zumindest für die Zeit des Unterkönigtums Zwentibolds und des westfränkischen Königs Karl von einem Rhein übergreifenden Lothringen ausgegangen werden muß, das u.a. die rechtsrheinische Grafschaft zwischen Ruhr und Wupper mit Werden, Gerresheim und Duisburg umfasste, nicht aber – wie das Herrschertreffen auf dem Rhein zeigt – den Deutz- und den Auelgau, also jene Gebiete Ribuariens östlich und südöstlich von Köln. Der Ruhrgau war dabei gemäß den Nachrichten zur Zusammenkunft von 923 Grenzregion zwischen dem westfränkisch-lothringischen Reich und Ostfranken.²⁸

²² Rheinisches Urkundenbuch. Ältere Urkunden bis 1100, Bd.2: Elten – Köln, St. Ursula, bearb. v. ERICH WISPLINGHOFF (= Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde LVII,2), Düsseldorf 1994, RhUB II 180 ([912] Aug 13): „Öffentlich geschehen in Gerresheim am Tag der Iden des August im 1. Jahr des erlauchtesten Königs Karl“ (*Actum publice in Gerreshaim sub die iduum august. anno I serenissimi regis Karoli*). Zur Datierung vgl. WEIDENHAUPT, HUGO, Das Kanonissenstift Gerresheim 870-1400, in: DJb 46 (1954), S.1-120, hier: S.16ff.

²³ Recueil des actes de Charles III le Simple, roi de France (893-923), hg. v. PHILIPPE LAUER, Paris 1940-1949, Nr.144.

²⁴ Flodoard von Reims, Annales, hg. v. PHILIPPE LAUER (= Collection de textes, Bd.39), Paris 1905, hier: Ann ad an. 921; SCHIEFFER, Karolinger, S.203; VOSS, INGRID, Herrschertreffen im frühen und hohen Mittelalter. Untersuchungen zu den Begegnungen der ostfränkischen und westfränkischen Herrscher im 9. u 10. Jahrhundert sowie der deutschen und französischen Könige vom 11. bis 13. Jahrhundert (= Archiv für Kulturgeschichte, Beih.26), Köln-Wien 1987, S.46ff. Zum Wortlaut des zwischen den Königen geschlossenen Friedens- und Freundschaftsvertrages, der auch die näheren Umstände des Treffens beleuchtet, vgl. MGH Constitutiones et acta publica imperatorum et regum inde ab a. DCCCXI usque ad a. MCXCVII (911-1197), hg. v. LUDWIG WEILAND, 1893, Ndr Hannover 1963, Const. I 1.

²⁵ Flodoard, Ann. ad an. 923; RI I 7b.

²⁶ BINDING, GÜNTHER., Schloß Broich in Mülheim/Ruhr (= Kunst und Altertum am Rhein Nr.23), Düsseldorf 1970, S.10; SCHIEFFER, Karolinger, S.203; VOSS, Herrschertreffen, S.49-52.

²⁷ BLOK, Oorkonden, Nr.63 mit dem letzten Ribuarien-Beleg der Werdener Überlieferung. Zu Hattuarien s.: DOI 89; DHIV 200.

²⁸ Der Verlauf der Ostgrenze Lothringens im Niederrheingebiet ist sehr unterschiedlich dargestellt worden. Älteren Aussagen zufolge soll ganz Ribuarien einschließlich des Deutz- und Auelgaus an das Mittelreich bzw. Lothringen gefallen sein; vgl. dazu VOSS, Herrschertreffen, S.46, Anm.26. – NONN, Pagus, S.77f, 88f nimmt dem entgegengesetzt den Niederrhein bis hinauf nach Esserden oder sogar bis zur Ijsselmündung als Grenze zwischen Lothringen und dem Ostreich an, ohne dabei auf die Werdener Überlieferung, die Urkunden Zwentibolds und die Gerresheimer und Duisburger Urkunde einzugehen; auch fehlt eine befriedigende Erklärung für den Mündelheim-Beleg von 947. NONN bezieht sich bei seinen Erläuterungen wesentlich auf Ann. Bertiniani ad an. 843 (= SSrG in us. schol. [5], S.29) und auf Regino von Prüm, Chron. ad an. 842 (= SSrG in us. schol. [50], S.75): „(Ludwig der Deutsche bekam) ganz Germanien bis zum Rhein und nicht wenige Städte mit den dazugehörenden Gauen westlich des Rheins wegen der Fülle an Wein.“ (... *scilicet omnis Germania usque ad Rheni fluentia et nonnullae civitates cum adjacentibus pagis trans Rhenum propter vini copiam*). Er weist aber auch darauf hin, dass der Rhein „nicht bis zu seiner Mündung Grenzlinie gewesen ist“ (NONN, Pagus, S.56). – Ein von EWIG, EUGEN, Frühes Mittelalter (= Rheinische Geschichte, Bd.1,2), Düsseldorf 1980, S.207 vertretener Grenzverlauf Lothringens, der erst bei der Ruhrmündung nach Osten einschwenkt, ist insofern indiskutabel, da er den Ruhrgau und die Grafschaft zerschneiden würde. – EWIG und NONN beziehen sich dabei auf LEVISON, WILHELM, Der Sinn der rheinischen Tausendjahrfeier 925-1925, in: LEVISON, WILHELM, Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit. Ausgewählte Aufsätze, Düsseldorf 1948, S.172-201, hier: S.181, Anm.1. LEVISON selbst hatte aber zuvor noch folgende Ansicht vertreten: „Dann bildete der Rhein ... stromabwärts bis etwa zur Erftmündung die Grenze, die weiter über den Fluß hinweg nach Norden verlief ...“ (LEVISON, WILHELM, Vom Ende der Römerherrschaft bis zum Interregnum, in: AUBIN, HERMANN, FRINGS, THEODOR, HANSEN, JOSEPH u.a., Geschichte des Rheinlandes von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart, Bd.1, Essen 1922, S.45-168, hier: S.66). – MOHR, WALTER, Geschichte des Herzogtums Groß-Lothringen (900-1048), Saarbrücken 1974, S.8 und Anm.5 spricht sehr allgemein von einer bis zum Ruhrgebiet verlaufenden Rheingrenze Lothringens.

Mit dem Wegfall von Deutz- und Auelgau an das ostfränkische Reich – der schon angesprochenen Aufteilung Ribuariens entsprechend – war zudem der Grafschaftsbezirk an Rhein, Ruhr und Wupper vom linksrheinischen Kernribuarien isoliert, während er dem hattuarischen Gellepgau benachbart²⁹ und womöglich auch politisch mit jenem verbunden war. Vielleicht führte letzteres dazu, dass man das Land an der unteren Ruhr verstärkt wieder als hattuarisch betrachtet hat, während die Zugehörigkeit zu Ribuarien langsam verblasste und im 10. Jahrhundert anscheinend nur noch in der westfränkischen Annalistik eines Flodoard vorkommt. Somit fänden die beiden späten Hattuarien-Belege eine Erklärung, die eine landschaftliche, aber keine politische Zuordnung zu diesem *pagus* („Gau“) darstellen.³⁰

Eine hattuarische, rechtsrheinische Grafschaft könnte auch – Konstanz der Teilreichsgrenzen vorausgesetzt³¹ – dem Meersener Teilungsvertrag zugrundegelegen haben; mit *Hattuaris* wäre dann das auf Gebiete östlich des Rheins übergreifende, fränkische Hattuarien gemeint.³² Dass schließlich die Grafschaft zwischen Rhein, Ruhr und Wupper schon mit dem Vertrag von Verdun an das Mittelreich gefallen ist, beweist die Werdener Überlieferung in der Zeit kurz nach dem Abschluss der Reichsteilung (*divisio*).

Noch einer Erklärung bedarf die 845 einsetzende Datierung in den Werdener Urkunden nach Königsjahren Ludwigs des Deutschen. Dies könnte mit einer Verschärfung des Konflikts zwischen Mittel- und Ostreich um die Besetzung des Kölner Erzbistums zu tun haben. Der nach dem Tode des Erzbischofs Hadebald (819-841) als „gewählter Bischof für den Bischofssitz Köln“ (*electus episcopus ad Coloniae urbis sedem*) bezeichnete Luitbert³³ wurde nämlich schon bald (842/43) von dem „berufenen Bischof“ (*vocatus episcopus*) Hilduin, dem Erzkanzler Lothars I.,³⁴ aus Köln verdrängt. Fortan behauptete sich Hilduin in dem zum Mittelreich gehörenden Teil der Kölner Kirchenprovinz, Luitbert in dem westfälischen im Ostreich. Die engen Bindungen Werdens zu Bischof Altfrid von Münster (839-849) – er war ein Verwandter Liudgers, des Klostergründers, und Leiter (*rector*) des Ruhrklosters – machen nun eine Datierung nach ostfränkischen Königsjahren wahrscheinlich. Der Konflikt ist dann im Jahre 850 wohl dadurch bereinigt worden, dass Liudbert (849-871) das Bistum des zuvor verstorbenen Altfrid übernahm und in Köln auf Hilduin dessen Neffe Gunthar (850-870) folgte.³⁵ Vielleicht ist die Krise des Werdener Eigenklosters nach Altfrids Tod auch vor dem Hintergrund der karolingischen Reichsteilungen zu sehen. Werden wandte sich ab 849 vom Münsteraner Bischof ab und musste sich daher dem Mittelreich wieder annähern. Die Entscheidung über die Zukunft des Klosters ist dann aber – entsprechend der damals noch andauernden Teilung des Kölner Erzbistums – auf ostfränkischem Gebiet gefallen, auf einer Synode des Mainzer Erzbischofs (864?).³⁶

²⁹ Hinzunehmen möchte ich auch den hattuarischen Streifen rechts des Rheins, der sich nördlich der Ruhr anschloß. Vgl. dazu (aber): NONN, *Pagus*, S.88f.

³⁰ NONN, *Pagus*, S.88.

³¹ NONN, *Pagus*, S.55.

³² Die fünf im Teilungsvertrag genannten ribuarischen Grafschaften lägen auch bei dieser Interpretation – wie bisher – links des Rheins.

³³ *Regesten der Erzbischöfe von Köln*, Bd.1: 313-1099, bearb. v. FRIEDRICH WILHELM OEDIGER (= Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XXI,1), Bonn 1954-1961, REK I 157.

³⁴ REK I 158.

³⁵ OEDIGER, FRIEDRICH WILHELM (Bearb.), *Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts* (= Geschichte des Erzbistums Köln, Bd.1), Köln 1972, S.87f.

³⁶ BUHLMANN, *Mittelalter*, S.26; FREISE, *Liudger und Werden*, S.63f.

Kontakte zum Mittelreich sind für Werden auch nach 845 bezeugt. Die Besitzschenkungen Folkers – beurkundet am 7. bzw. 10. November 855³⁷ – gehören hierher. Folker vermachte darin eine Reihe von Gütern in der Betuwe, Hamaland und Friesland dem Werdener Kloster, um dort auch als Mönch einzutreten. Der friesische Raum war aber Teil des Mittelreichs. Vermerken wir abschließend noch ein historisches Ereignis, das in die lothringische Regierungszeit des westfränkischen Karolingers Karl fällt; es ist der um 919 zu datierende Ungarneinfall und die damit einhergehende Zerstörung des Gerresheimer Klosters *per Ungaricam tyrannidem*. Wir sind darüber durch eine Urkunde des Kölner Erzbischofs Hermann I. (889-924) unterrichtet, der den nach Köln geflohenen Nonnen u.a. ihren Besitz in Lothringen und im Ostreich bestätigte. Das Datum der Urkunde – (vermutlich) der 11. August 922 – bezieht sich dabei sowohl auf den Westherrscher Karl als auch auf den ostfränkischen König Heinrich, vielleicht ein Hinweis auf die ab 921/22 nicht mehr unumstrittene Stellung Karls in Lothringen und den wachsenden Einfluss des sächsischen Königs.³⁸

IV. Ergebnisse

Die Untersuchungen zur Ostgrenze Lothringens machen nun die folgende Entwicklung wahrscheinlich. Feststeht zunächst, dass Werden und der Ruhrgau in spätkarolingischer Zeit zu einer Grafschaft gehörten, die das Gebiet zwischen Rhein, Ruhr und Wupper umfasst hat. Diesen politischen Bezirk nennen wir die Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft. Über ihre Entstehung wissen wir dabei ebenso wenig wie über die Einbindung des Gebiets an unterer Ruhr und Rhein in das Herzogtum Ribuarien. Spätestens mit der Auflösung des Dukats in der Folge des Teilungsvertrags von Verdun muss es aber eine Grafschaft zwischen Rhein, Ruhr und Wupper gegeben haben. Nur so ist nämlich der Verlauf der Ostgrenze Lothringens in der zweiten Hälfte des 9. und im beginnenden 10. Jahrhundert zu erklären. Danach gehörte die nun mit Hattuarien verbundene Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft zum Mittelreich bzw. zu Lothringen, und die Ostgrenze Lothringens schwenkte in der Wuppergegend vom Rhein nach Osten hin ab, um östlich von Werden die Ruhr zu überqueren und jenen fränkisch-hattuarischen Gebietsstreifen zu erreichen, der sich östlich des Rheins nordwärts erstreckte.

Für das Kloster Werden ergibt sich damit der folgende Überblick:

Zugehörigkeit Werdens zu den fränkischen Teilreichen

ca.800-840	Werden im Gesamtreich Karls des Großen und Ludwigs des Frommen
840-845	Werden im Herrschaftsgebiet Lothars I.
842/43-850	Kölner Bistumsstreit
843	Vertrag von Verdun

³⁷ KÖTZSCHKE, RUDOLF (Hg.), Die Urbare der Abtei Werden a.d. Ruhr, Tl.A: Die Urbare vom 9.-13. Jahrhundert (= Rheinische Urbare, Bd.2), 1908, Ndr Düsseldorf 1978, S.8-15. Die entscheidenden Passagen der Urkunde sind: „Diese Schenkung wurde also vor vielen und geeigneten Zeugen durchgeführt. Im Gau, dessen Name *Flethetti* ist. Im Ort, der Leer [*am Rand: Laer curia*] heißt, am Tag der siebten Iden des November [7.11.]. Und im Gau, der Betuwe genannt wird, im Ort, der Leggilo [?] heißt, am Tag der 4. Iden des November [10.11.]. Im Jahr der Fleischwerdung unseres Herrn Jesus Christus 855, Indiktion 3, im 15. Jahr unseres regierenden Herrn Ludwig des Jüngeren, des Kaisers und Augustus. [...]“. Man beachte die Datierung nach dem Mittelreich, nämlich nach Ludwig II. (855-875), dem ältesten Sohn Kaiser Lothars I.

³⁸ REK I 311; RhUB II 317 ([922] Aug 11): „Öffentlich geschehen in der Stadt Köln während der Regierungszeit der allerchristlichsten Könige Karl und Heinrich, Indiktion 10, an den 3. Iden des August ...“ (*Actum publice Colonia civitate regnantibus christianissimis regibus Karolo et Heinricho, inditione X, III id. augusti ...*). Die Urkunde ist eine Fälschung aufgrund einer echten Vorlage. – Zur damaligen politischen Situation vgl. SCHIEFFER, Karolinger, S.202f.

850-870	Werden als Teil des Mittelreichs bzw. Lothringens (?)
870	Vertrag von Meerssen
870-876	Werden im ostfränkischen Teilreich Ludwigs des Deutschen
876-882	Werden im Teilreich Ludwigs des Jüngeren
882-888	Werden im Herrschaftsbereich Karls III. (Gesamtreich 885-888)
888-895	Werden im ostfränkischen Teilreich Arnulfs
895-900	Zugehörigkeit Werdens zum lothringischen Unterkönigreich Zwentibolds
900-911	Werden im ostfränkischen Teilreich Ludwigs des Kindes
911-925	Werden im Westfrankenreich Karls III. des Einfältigen und Roberts I.
921	Bonner Vertrag
923	Herrschertreffen an der Ruhr
ab 925	Werden im ostfränkisch-deutschen Reich.

Text aus: Das Münster am Hellweg 52 (1999), S.75-91